

Leistungsbewertungskonzept Evangelische Religionslehre

1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsüberprüfung in der Sekundarstufe I¹

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO - SI) dargestellt. Auf dieser Grundlage hat die Fachkonferenz im Einklang mit dem entsprechenden schulbezogenen Konzept die nachfolgenden Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beschlossen.

Da im Pflichtunterricht des Faches Evangelische Religionslehre in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“. Dabei werden unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung genutzt.

Die Leistungsbewertung im evangelischen Religionsunterricht erfolgt unabhängig von den persönlichen Glaubensüberzeugungen der Schülerinnen und Schüler, da keine spezifische Glaubenshaltung vorausgesetzt oder eingefordert wird. Die im Fach Evangelische Religionslehre angestrebten Lernprozesse und Lernergebnisse umfassen dabei auch Werturteile, Haltungen und Verhaltensweisen, die sich einer unmittelbaren Lernerfolgskontrolle entziehen. Daher können im evangelischen Religionsunterricht auch bewertungsfreie Unterrichtsphasen gestaltet werden, in denen z.B. religiöse Erfahrungen ermöglicht werden. Die Leistungsbewertung bezieht sich insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen. Für deren Überprüfung gilt: Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Entsprechend sind die Kompetenzerwartungen im Lehrplan zumeist in ansteigender Progression und Komplexität formuliert. Dies bedingt, dass Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Kontexten anzuwenden.

Eine regelmäßige individuelle Rückmeldung zum Lernerfolg der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers ist so anzulegen, dass die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent sind und die jeweilige Überprüfungsform den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglicht. Die Diagnose des erreichten Lernstandes verbindet sich hierbei mit individuellen Hinweisen für das Weiterlernen, sodass bereits erreichte Kompetenzen herausgestellt werden und die Lernenden - ihrem jeweiligen individuellen Lernstand entsprechend -

¹ Die folgenden Ausführungen orientieren sich an den Vorgaben des Landesinstituts für Schule NRW, siehe www.schulentwicklung.nrw.de

zum Weiterlernen ermutigt werden. Den Eltern sollten im Rahmen der Lern- und Förderempfehlungen Wege aufgezeigt werden, wie sie das Lernen ihrer Kinder z.B. mit erfolgversprechenden individuellen Lernstrategien unterstützen können.

Im Sinne der Orientierung an den formulierten Anforderungen sind grundsätzlich alle im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzbereiche („Sachkompetenz“, „Urteilskompetenz“, „Handlungskompetenz“ und „Methodenkompetenz“) bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Aufgabenstellungen schriftlicher, mündlicher und ggf. praktischer Art sollen deshalb darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der dort ausgeführten Kompetenzerwartungen zu überprüfen.

2. Bestandteile der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ in der Sekundarstufe I

Im Fach Evangelische Religionslehre kommen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ vor allem mündliche Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen. Dabei ist im Verlauf der Sekundarstufe I durch eine geeignete Vorbereitung sicherzustellen, dass eine Anschlussfähigkeit für die Überprüfungsformen der gymnasialen Oberstufe gegeben ist.

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ zählen u.a.

- **mündliche Beiträge zum Unterricht** (z.B. Beiträge zu unterschiedlichen Gesprächs- und Diskussionsformen, Kurzreferate, Präsentationen),
- **schriftliche Beiträge zum Unterricht** (z.B. Ergebnisse der Arbeit an und mit Texten und weiteren Materialien, Ergebnisse von Recherchen, Mindmaps, Protokolle),
- **fachspezifische Ergebnisse kreativer Gestaltungen** (z.B. Bilder, Videos, Collagen, Rollenspiel),
- **Dokumentation längerfristiger Lern- und Arbeitsprozesse** (z.B. Hefte/ Mappen, Portfolios, Lerntagebücher) sowie
- **kurze schriftliche Übungen sowie Beiträge im Prozess eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns in unterschiedlichen Sozialformen** (z.B. Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen von Gruppenarbeit, projektorientiertem Handeln innerhalb oder außerhalb des Lernortes Schule). Die Ergebnisse schriftlicher Überprüfungen dürfen keine bevorzugte Stellung innerhalb der Notengebung haben.

Zu dem Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gehören die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Die Bewertung mündlicher Leistungen erfolgt in einem kontinuierlichen Prozess während des Schuljahres. Dabei werden sowohl Inhalts- als auch Darstellungsleistungen berücksichtigt.